

Satzung mit Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendtheater BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis

vom 06.04.2009 (Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises, Landkreiskurier 03/2009 vom 06.05.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2011 (Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises, Landkreiskurier 08/2011 vom 19.10.2011)

Der Erzgebirgskreis erlässt auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.06.2005 sowie der Betriebssatzung für den Kulturellen Bildungsbetrieb des Erzgebirgskreises vom 01.12.2008 (Amtsblatt des Erzgebirgskreises Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises Landkreiskurier Ausgabe 5, vom 10. Dezember 2008, S. 25) durch Beschluss des Kreistages des Erzgebirgskreises am 02.04.2009 folgende Satzung mit Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendtheater BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Das Kinder- und Jugendtheater BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum ist eine Einrichtung des Eigenbetriebes „Kultureller Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis“ (KBB) und in diesen wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert.
- (2) Es führt den Namen „Kinder- und Jugendtheater BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum“ (nachfolgend TPZ).
- (3) Der Sitz des TPZ ist in Stollberg.

§ 2 Leitung des TPZ

- (1) Die Leitung des TPZ besteht aus einem Leiter.
- (2) Der Leiter ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die zur Durchführung der theaterpädagogischen Ausbildung und des Spielbetriebs nötigen Maßnahmen zu treffen sowie allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang dieser Anordnungen ergeben sich aus dem Zweck der Betriebssatzung für den Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis.
- (3) Der Leiter zeichnet unter dem Namen des TPZ. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis.

§ 3 Lehrkräfte und Mitarbeiter

- (1) Im TPZ werden Lehrkräfte als fest angestellte Theaterpädagogen und als neben- und freiberufliche Lehrkräfte tätig.
- (2) Die Lehrkräfte des TPZ müssen entsprechend fachlich, künstlerisch und pädagogisch qualifiziert sein.
- (3) Die fest angestellten Lehrkräfte sind Angestellte des Landkreises.

- (4) Die Aufgaben und Vergütung der neben- und freiberuflichen Lehrkräfte richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
- (5) Im TPZ sind zudem weitere Mitarbeiter tätig.

§ 4 Auszubildende

- (1) Im TPZ werden Kinder und Jugendliche theaterpädagogisch ausgebildet.
- (2) Die Teilnahme richtet sich nach dieser Satzung.

§ 5 Ausbildungsformen

- (1) Der Landkreis ist Mitglied im Bund deutscher Amateurtheater e. V. (BDAT).
- (2) Die Ausbildung richtet sich nach den Rahmenrichtlinien des BDAT.
- (3) Die Ausbildung im TPZ geschieht in folgenden Stufen:
 - Basismodul Darstellende Kompetenz und Rollenarbeit
 - Aufbaumodul Sprechtechnik, Körpersprache und Bewegung
 - Fachmodul Schauspiel

Ferner werden ergänzend Workshops und Seminare angeboten.

§ 6 Spieljahr

Das Spieljahr im TPZ beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7 Vertragsabschluss und Kündigung

- (1) Die Aufnahme erfolgt entsprechend den bestehenden Kapazitäten des TPZ durch Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages zu dem in diesem Vertrag bestimmten Termin. Lese- und Rechtschreibkenntnisse sind Voraussetzung für die Aufnahme.
- (2) Der Ausbildungsvertrag (im folgenden Vertrag) ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist der Vertrag mit dem gesetzlichen Vertreter zu schließen.
- (3) Der Vertrag gilt grundsätzlich für das jeweilige Spieljahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Spieljahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform und ist bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Sie ist grundsätzlich zum Ende des Spieljahres möglich und muss bis zum 30.09. des laufenden Spieljahres dem TPZ vorliegen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vertrag einvernehmlich aufgehoben werden. Gründe können insbesondere sein: Umzug, schwere Krankheit, Nichteignung. Die Gründe müssen schriftlich mitgeteilt werden.

- (6) Erhebliches Stören des theaterpädagogischen Unterrichts oder des Spielbetriebs stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar und führt zum Ausschluss vom theaterpädagogischen Unterricht und Spielbetrieb.

§ 8 Versicherung und Haftung

Die Schüler des TPZ, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind über den Schülerunfallschutz versichert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 9 Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an der theaterpädagogischen Ausbildung und am Spielbetrieb des TPZ, den Besuch von Inszenierungen im TPZ, Gastspiele, Unterrichtsstunden eines Theaterpädagogen, für den Verleih von Kulissen und Kostümen sowie die Vermietung des Theatersaals werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme an der theaterpädagogischen Ausbildung und dem Spielbetrieb des TPZ ist im Voraus zu zahlen. Die Zahlung des Entgelts erfolgt bargeldlos. Einzelheiten, insbesondere die Fälligkeit des Entgelts werden vertraglich geregelt.
- (2) Die Nichtzahlung trotz erfolgter Mahnung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar und führt zum Ausschluss vom theaterpädagogischen Unterricht und Spielbetrieb.

§ 11 Entgelte

(1) Ausbildungsentgelt

Das Ausbildungsentgelt ist als Jahresentgelt festgesetzt und beträgt 45,00 EUR.

(2) Verwaltungspauschale

Mit Vertragsschluss wird eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

(3) Eintrittsentgelte

- a) Für die Inszenierungen des TPZ (= Kinder-Märchen-Theater) im eigenen Hause werden folgende Entgelte pro Person erhoben:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 EUR
Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 EUR.

Für Kindergarten- und Hortgruppen sowie Schulklassen gilt: Pro 10 verkaufter Eintrittskarten ist jeweils eine Karte für den Betreuer kostenfrei.

- b) Kinder-Märchen-Theater-Abonnement pro Person: 10,00 EUR

- c) Entgelte für Einzelveranstaltungen und Programme anderer Veranstalter werden individuell festgelegt. Es muss jedoch ein Kostendeckungsgrad von mind. 30 % auf Vollkostenbasis erreicht werden.

(4) Entgelte für Ensembleauftritte des TPZ

Ensembleentgelte für Gastspiele und Tourneen des TPZ werden individuell durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

(5) Unterrichtsentgelte für Theaterpädagogen des TPZ

Erteilen Theaterpädagogen des TPZ im Rahmen ihrer Ausbildung fachbezogenen Unterricht an anderen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen etc.) beträgt das Entgelt pro Unterrichtseinheit á 45 Min. 25,00 EUR.

(6) Mietzins für TPZ-Saal

- a) Im Rahmen freier Kapazitäten kann der Saal des TPZ zu folgenden Stundensätzen á 60 Min. vom TPZ vermietet werden:

bis zu 2 Stunden á 60 Minuten	130,00 EUR
jede weitere Stunde	65,00 EUR.

- b) Der Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH werden die nach Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 01.09.1994 durch das Krankenhaus zur Nutzung überlassenen Räume nach vorheriger Absprache entgeltfrei überlassen.

(7) Mietzins für Kostüme und Kulissen

Kostüme und Kulissen des TPZ können im Rahmen des Ermessens des TPZ vermietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Die Dauer des Mietverhältnisses kann individuell bestimmt werden. Die Miete berechnet sich pro Stück und beträgt für

Kostüme	10,00 EUR
Kulissenteile	15,00 EUR
Ganze Kulissen	50,00 EUR.

(8) Entgelte für Bühnentechniker

Im Rahmen von Proben/Veranstaltungen im Saal des TPZ kann zu folgenden Stundensätzen á 60 Min. ein Bühnentechniker zur Verfügung gestellt werden:

je angefangene Stunde	25,00 EUR.
-----------------------	------------

§ 12 Inkrafttreten [der ursprünglichen Fassung]

Die Satzung mit Entgeltordnung für das Kindertheater BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum tritt ab dem 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Kinder- und Jugendtheaters BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum des Landkreises Stollberg vom 22.01.2004, die Entgeltordnung des Theaterpädagogischen Zentrums des Landkreises Stollberg vom 09.08.2001 und die 1. Änderung der Entgeltordnung des Kinder- und Jugendtheaters BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum des Landkreises Stollberg vom 21.01.2004, die Honorarordnung des Theaterpädagogischen Zentrums des Landkreises Stollberg vom 08.02.2001 sowie die 1. Änderung der Honorarordnung des Kinder- und Ju-

gendtheaters BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum des Landkreises Stollberg vom 21.01.2004 außer Kraft.

– Chronologie –

	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Aus- fertigung	bekannt gemacht	Inkraft- treten	Amts- blatt
Bestimmg.	02.04.2009	KT 122/2009	06.04.2009	06.05.2009 21.05.2011	07.05.2010	03/2009 S1/2011
1. Änderg.	29.09.2011	KT 338/2011	30.09.2011	19.10.2011	01.01.2012	08/2011